



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/167/2026**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	24.02.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	05.03.2026	Entscheidung	öffentlich

**TOP Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII -
"Zittauer Kindertagesstätten gGmbH"**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt die Ablehnung des Antrags der Gesellschaft „Zittauer Kindertagesstätten gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Mit Schreiben vom 22.09.2025 stellte die Gesellschaft „Zittauer Kindertagesstätten gGmbH“ den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Entsprechend der Richtlinie des Landkreises Görlitz vom 10.09.2009 wurde der Antrag durch die Verwaltung des Landkreises Görlitz geprüft. Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden vom Träger vollständig eingereicht. Die Vereinbarung zum Schutzauftrag wurde mit dem Jugendamt am 03.07.2019 geschlossen.

Die „Zittauer Kindertagesstätten gGmbH“ ist seit dem 01.01.2010 Träger von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Zittau sowie deren Ortschaften und der Gemeinde Olbersdorf. Aktuell betreibt die Gesellschaft 13 Kindertageseinrichtungen darunter, die Kitas „Bummi“, „Kleine Stadtentdecker“ und „Birkenhof“ sowie verschiedene Horteinrichtungen wie „Pfiffikus“ und „Naturdetektive“. Diese Einrichtungen bieten eine Vielzahl von Betreuungsangeboten für Kinder unterschiedlichen Alters und mit verschiedenen Bedürfnissen.

Insgesamt hält der Träger 1519 genehmigte Betreuungsplätze vor, davon sind 855 Hortplätze. Aktuell sind 1350 Kinder bei der Zittauer Kindertagesstätten in Betreuung, darunter haben 54 Kinder einen integrativen Platz. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes hat der Träger 140 pädagogische Fachkräfte und 25 technische Mitarbeiter in Anstellung.

Die Zittauer Kindertagesstätten gGmbH ist Träger von Kindertagesstätten in Zittau. Sie wurde von der Stadt Zittau gegründet und ist zu 100 % im Besitz der Alten- und Pflegeheim GmbH „ST. JAKOB“. Die Geschäftsführung liegt aktuell bei Raik Urban und der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist der Zittauer Oberbürgermeister Thomas Zenker. Die „Zittauer Kindertagesstätten gGmbH“ wird von der Alten- und Pflegeheim GmbH „ST. JAKOB“ als alleiniger Gesellschafterin betrieben.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Organisationsform der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH tatsächlich der eines freien Träger entspricht. Grundlage dafür ist der § 3 SGB VIII. Im Gesetz ist nicht definiert, was ein Träger der freien Jugendhilfe ist. Mehrere Kommentare definieren einen Träger der freien Jugendhilfe als alle natürlichen oder juristischen Personen, die im verwaltungsrechtlichen Sinne nicht öffentlich-rechtlich sind (BeckOGK/Herbe, 1.4.2023, SGB VIII § 3 Rn. 23; Münder in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 3 SGB VIII, Rn. 6).

Nach Wapler in: Wiesner/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 3 Rn. 11 ist entscheidend für die öffentliche Trägerschaft die Einordnung einer Organisationseinheit in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, also etwa die Zugehörigkeit zu einer Gemeindeverwaltung. Öffentliche Träger dürfen sich privatrechtlicher Organisationsformen bedienen, etwa eine Einrichtung in der Form der gGmbH, ohne dadurch zu Trägern der freien Jugendhilfe zu werden. Dass eine Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, sollte niemand ernsthaft in Zweifel ziehen können (§ 1 Abs. 3 SächsGemO). Das OVG Weimar (Urteil vom 06.04.2006 – 3 KO 237/05) entschied: Eigengesellschaften, deren sich Kommunen für den Betrieb ihrer Tageseinrichtungen für Kinder in der Rechtsform des Privatrechts bedienen, sind keine „freien Träger“, sondern „kommunale Träger“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 KitaG, sofern die wesentlichen Entscheidungen für die Einrichtung bei der Gemeinde verbleiben und sie diese über ihre Stellung als maßgebliche Gesellschafterin herbeiführen kann (Ls. 2).

In der Kommentierung zu § 74 SGB VIII Münder/Meysen/Trenczek, 8. Auflage, 2019, SGB VIII § 74 Rn. 3 wird ausgeführt, dass nicht allein auf die formale Hülle abzustellen ist. Wenn eine öffentliche rechtliche Körperschaft sich einer privat-rechtlichen Form bedient und auf diese Weise in die Hülle eines gemeinnützigen Trägers schlüpft, kann nicht von einer freiwilligen Tätigkeit eines Träger ausgegangen werden.

Aus der Beteiligungsübersicht der Stadt Zittau (<https://zittau.de/buergerservice/staedtige-gesellschaften>; Stand 04.03.2025; abgerufen am 12.11.2025) ergibt sich, dass die Zittauer Kindertagesstätten gGmbH eine hundertprozentige Tochter der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „ST. JAKOB“ (APH) ist. Diese wiederum ist zu 93,97% Tochter der Städtischen Beteiligungs-GmbH Zittau (SBG), die selbst hundertprozentige Tochter der Großen Kreisstadt Zittau ist und zu 6,03% direkt Tochter der Großen Kreisstadt Zittau.

Letztlich verbleiben also die wesentlichen Entscheidungen für die Zittauer Kindertagesstätten gGmbH bei der Großen Kreisstadt Zittau. Mit den überragenden Mehrheitsverhältnissen kann sie diese Entscheidungen auch herbeiführen.

Daher ist es ausgeschlossen, bei der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH von einem Träger der freien Jugendhilfe sprechen zu können. Die Zittauer Kindertagesstätten gGmbH ist auch keine Gemeinde, aber es kommt wie ausgeführt, für die Einschätzung der Tatbestandsvoraussetzung der freien Trägerschaft mehr auf die Besitzverhältnisse als auf die Rechtsform an.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, den Antrag der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII abzulehnen.

Gesetzliche Grundlage:

§ 75 SGB VIII, -Richtlinie zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) i.V.m. § 19 LJHG (Landesjugendhilfegesetz)

Anlage:

Übersicht zur Prüfung der eingereichten Unterlagen